

Frieden eine gute Oberschenkeltransportschiene vorzubereiten und die Folge waren 51 Proz. Mortalität und zahlreiche Amputationen.

Wie die Verhandlungen auf dem letzten Chirurgenkongress gezeigt haben, unterschätzt man auch heute noch die Wichtigkeit einer guten Oberschenkeltransportschiene; und je mehr die Nagelexension Mode wird, desto geringer wird das Verständnis und das Interesse an der Technik der Verbände und Schienen werden. Deshalb glaubte ich auf die dringende Notwendigkeit, sich mit dieser Frage ernstlich zu beschäftigen, hinweisen zu müssen.

Aerztliche Standesangelegenheiten.

Die Strafbarkeit der Abtreibung nach dem Entwurf zum Strafgesetzbuch von 1924.

Von Oberlandesgerichtsrat Schiedermaier, München.

I. In dem neuen, auf Anordnung des Reichsjustizministeriums veröffentlichten Entwurf zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch, zu dem nun die Begründung erschienen ist, befassen sich mit der in den §§ 218—220 des geltenden Strafgesetzbuches geregelten Strafbarkeit der Abtreibung die §§ 228 und 229. Strafbar ist danach einmal: Eine Frau, die ihre Frucht im Mutterleibe oder durch Abtreibung tötet oder die Tötung durch einen anderen zulässt. „Frau“ ist nach der Ausdrucksweise des Entwurfs (§ 11) auch eine unverheiratete Person weiblichen Geschlechts. Strafbar ist weiter: Ein „anderer“ als die Frau, der (mit Einwilligung der Frau) eine Frucht im Mutterleib oder durch Abtreibung tötet. Hierzu treten einige Sonderbestimmungen: 1. Der Fall der erschwerten Abtreibung. Der „andere“, der wie die Frau grundsätzlich nur mit Gefängnis bis zu 5 Jahren zu bestrafen ist, wird mit Zuchthaus und zwar für die Regel von einem bis zu 10 Jahren gestraft, wenn er die bezeichnete Tat ohne Einwilligung der Frau oder zwar mit dieser, aber gewerbsmäßig begeht. 2. Bestraft wird nach den allgemeinen Bestimmungen des Entwurfs (§§ 25 und 26) auch, wer die Frau oder den „anderen“ zu den bezeichneten Straftaten anstiftet oder ihnen dazu Beihilfe leistet. 3. Bestraft wird endlich auch der Versuch.

II. Diese Regelung weicht vom geltenden Recht, aber auch vom Entwurf des Jahres 1919 mehrfach ab. Im einzelnen soll zu der Neuregelung hier folgendes bemerkt werden:

1. Die Begründung zum Entwurf rechtfertigt zunächst dessen Standpunkt, die Abtreibung überhaupt zu strafen, gegenüber der vielfach erhobenen Forderung, sie straflos zu lassen, damit, dass die schweren gesundheitlichen Schäden, die eine Abtreibung für die Schwangere unter allen Umständen zur Folge hat, und die Gefahren, die für die Volkskraft aus einem Umsichgreifen der Abtreibung entstehen, einen Verzicht auf Bestrafung ausschließen. Im wesentlichen aus den gleichen Gründen wird namentlich auch der Vorschlag abgelehnt, die Abtreibung eine gewisse Zeit nach der Empfängnis frei zu geben. Dagegen kommt der Entwurf der weiteren in der Öffentlichkeit erhobenen Forderung auf Herabsetzung des Strafrahmens entgegen. Bestimmend ist für ihn hiebei die Erwägung, dass sich die Schwangere zu der Tat oft nur unter dem Drucke äusserer Einflüsse entschliesst und dass sie häufig aus Furcht vor den Nachteilen handelt, die das Offenbarwerden eines ausserehelichen Geschlechtsverkehrs für Mutter und Kind hat.

2. Eine bemerkenswerte Abweichung gegenüber dem geltenden Recht enthält die Regelung der Bestrafung der erschwerten Abtreibung (s. diese oben unter I 1). Während das geltende Recht die Erschwerung schon dann annimmt, wenn der andere gegen Entgelt handelt, ein Standpunkt, den noch der Entwurf von 1919 festhielt, soll nun an der Stelle der bloss entgeltlichen die gewerbsmäßige Tätigkeit gefordert werden. Unter Entgelt versteht das geltende Recht (nach der herrschenden Ansicht) die Gewährung eines Vermögensvorteiles irgendwelcher Art. Gewerbsmäßigkeit dagegen erfordert darüber hinaus die Absicht des Täters, sich durch wiederholte Begehung eine Einnahmequelle zu verschaffen. Zu dem anderen erschwerten Fall, der Abtreibung ohne Einwilligung, ist zu bemerken, dass die Einwilligung auch durch schlüssige Handlungen erfolgen kann und dass Einwilligung schon dann anzunehmen ist, wenn die Frau nur allgemein mit der Abtreibung einverstanden war. Es ist also nicht erforderlich, dass sie zur Zeit der Abtreibung gewusst hat, die Tat solle jetzt geschehen. So schon der Entwurf von 1919. Strafbar, aber nur mit der Regelstrafe, bleibt selbstverständlich auch der mit Einwilligung der Frau Abtreibende.

3. Wer der Schwangeren gewerbsmäßig die Mittel oder Werkzeuge zur Abtreibung verschafft, ist an sich nur Gehilfe; er wäre also nach den allgemeinen Grundsätzen milder zu strafen. Kraft besonderer Vorschrift soll er aber als Täter, also wie der Abtreibende bestraft werden. In dieser Weise wird er zufolge einer Sonderregelung auch bestraft, wenn die Frau die Mittel gar nicht anwendet.

4. Strafbar ist sowohl bei der „Frau“ wie bei dem „anderen“ der Versuch der Abtreibung. Von Bedeutung ist gerade bei der Abtreibung die Regelung der Bestrafung des sogenannten untauglichen Versuchs, also die Regelung der vielbehandelten und bestrittenen Frage: Soll auch dann wegen Versuchs der Abtreibung bestraft

werden, wenn er an einer Frau vorgenommen wird, die für schwanger gehalten wurde, aber es nicht war, oder wenn ein Mittel angewendet wurde, das, ohne dass der Täter es wusste, für den beabsichtigten Zweck völlig unbrauchbar war? Der Entwurf straft grundsätzlich den untauglichen Versuch (§ 23 Abs. 1); er macht aber eine Einschränkung und erklärt ihn dann für straflos, wenn der Täter die Tat aus grober Unwissenheit über Naturgesetze an einem Gegenstand oder mit Mitteln versucht hat, an dem oder mit denen die Tat überhaupt nicht ausgeführt werden kann. Es bleibt also straflos der Täter, der eine Wallfahrt macht zu dem Zweck, dadurch einen Abgang herbeizuführen, oder die Frau, die bei Kenntnis der einfachsten Naturgesetze hätte wissen müssen, dass sie gar nicht schwanger sei oder dass das angewandte Mittel gar nicht geeignet war, eine Schwangerschaft zu beseitigen (S. 23 der Begründung). Ueber dieses schon aus den allgemeinen Bestimmungen folgende Ergebnis noch hinaus wird für die Abtreibung insbesondere das Gericht ermächtigt, „in besonders leichten Fällen des Versuchs“ von Strafe überhaupt abzusehen. Bei dem erschwerten Fall (s. I 1) tritt diese Erleichterung nicht ein.

III. Eine besondere Untersuchung bedarf die Frage der Strafbarkeit der durch Aerzte vorgenommenen Abtreibung. Für sie ist der die sog. Nothilfe regelnde § 22 des Entwurfs massgebend. Darnach bleibt derjenige von der auf die vorsätzliche Begehung der Tat gesetzten Strafe frei, der sie begeht, um die gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr eines erheblichen Schadens von sich oder einem anderen abzuwenden, wenn ihm nach den Umständen nicht zuzumuten war, den drohenden Schaden zu dulden. Als Schaden, der nicht geduldet zu werden braucht, erscheint bei der Abtreibung der Verlust des Lebens oder die Gefährdung der Gesundheit der Frau. Wenn also nach den Umständen des Falls Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Frau besteht und von ihr nach der Gestaltung des Falls nicht verlangt werden kann, dass sie das eine oder andere opfert, und andere Mittel nicht gegeben sind, so darf nach dem Entwurf die Abtreibung vorgenommen werden. Das ist eine Erweiterung der Straffreiheit gegenüber dem geltenden Recht, nach dem Nothilfe nur zugunsten von Angehörigen zulässig ist. Im einzelnen Fall werden sich bei der Anwendung dieser Bestimmung Zweifel ergeben. So erhebt sich die Frage: Ist es ein Schaden im Sinne dieser Bestimmung, wenn durch die Geburt des Kindes die Schwangerschaft der Mutter offenkundig wird und diese damit eine Schädigung ihrer Ehre erleidet? Liegen aber in einem bestimmten Fall die Voraussetzungen des § 22 vor, so darf die Abtreibung — und dieses ist eine Neuerung des Entwurfs gegenüber dem Entwurf von 1919 — auch ohne den Willen der Schwangeren vorgenommen werden; s. S. 118 der Begründung. Der Entwurf von 1919 hatte eine Sonderbestimmung zugunsten des ohne Einwilligung der Schwangeren Abtreibenden. Die §§ 288 und 22 Abs. 5 bestimmten nämlich für ihn eine mildere Bestrafung und unter Umständen Straffreiheit für den Fall, dass mit der Abtreibung eine anders nicht abwendbare Gefahr für Leben oder Gesundheit abgewendet werden sollte. Der Entwurf von 1919 hielt also das Fehlen der Einwilligung der Schwangeren für so erheblich, dass er die Anwendung der Grundsätze über die Nothilfe ausschloss und Strafe grundsätzlich eintreten liess; in besonderen Fällen aber milderte er die Strafe; und unter ganz besonders gelagerten Fällen liess er Straffreiheit eintreten. Der neue Entwurf hält diese Sonderbestimmung für entbehrlich, weil nach ihm Nothilfe auch angenommen werden kann, wenn gegen den Willen der Schwangeren abgetrieben wird. Die besondere, von der Öffentlichkeit mehrfach verlangte Vorschrift, dass der Arzt, der nach den Regeln der ärztlichen Kunst zur Rettung der Mutter die Frucht vernichtet oder das in der Geburt begriffene Kind tötet, nicht wegen Abtreibung gestraft werden soll, ist also in den Entwurf nicht aufgenommen. — Eine entsprechende Sonderregelung findet sich nur für den Bereich der Körperverletzung; s. § 238 des Entwurfs. — Für Fälle dieser Art ist demnach, soweit die Bestrafung wegen Abtreibung in Frage kommt, Straffreiheit nur unter den allgemeinen Voraussetzungen der Nothilfe gegeben. Da die Bestimmungen über Nothilfe Bestrafung wegen Fahrlässigkeit nicht ausschließen, so wird allerdings unter Umständen ein Arzt, der wegen Abtreibung nicht strafbar ist, wegen fahrlässiger Körperverletzung strafbar sein. Inwieweit dies der Fall ist, bedarf einer besonderen Untersuchung und muss aus dem Rahmen dieser Ausführungen ausscheiden.

IV. Der § 229 bringt ergänzende Bestimmungen polizeilicher Art. Nach ihm wird bestraft, wer öffentlich zu Zwecken der Abtreibung dazu bestimmte Mittel, Werkzeuge oder Verfahren ankündigt oder anpreist oder solche Mittel oder Werkzeuge an einem allgemein zugänglichen Orte ausstellt; desgleichen, wer in gleicher Weise eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Erleichterung der Abtreibung anbietet. Es handelt sich hiebei nach der Begründung meist um Anzeigen in Zeitungen oder Zeitschriften sowie darum, dem entgegenzutreten, dass unter dem Deckmantel der Aufklärung über geschlechtliche Dinge in Schriften und Vorträgen ziemlich unverhüllt Ratschläge für Abtreibungen gegeben werden, oder dass durch Geschäftsauslagen die Kenntnis von Mitteln und Werkzeugen zur Abtreibung verbreitet wird.